

**Informationen
zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
im Gebiet der Stadt Wülfrath (Stadtpauschale)**

Auskunft erteilt:

Stadt Wülfrath
Untere Denkmalbehörde
Am Rathaus 1
Frau Kienow, Zimmer 2.1.14, Tel.: 02058/18-394

Zielsetzung:

Die Förderung aus Mitteln der Pauschalzuweisung der Stadt Wülfrath ist dazu bestimmt, die Durchführung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen an Denkmälern zu ermöglichen. Wegen der begrenzten Etatsummen sind diese Fördermittel allerdings nur für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen geeignet.

Zielgruppe:

Zuwendungsempfänger sind Kirchen oder Religionsgemeinschaften und private Personen.

Höhe der Zuwendung:

Die Fördersumme beträgt bis maximal 30% bzw. 50% der Gesamtkosten und ist auf höchstens 7.500€ beschränkt. Der Mindest-Zuschuss beträgt 200 €. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderungsvoraussetzungen:

Gefördert werden können nur die Maßnahmen an Objekten, die nach dem Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (DSchG) NRW in die Denkmalliste der Stadt Wülfrath als Baudenkmal eingetragen sind oder als vorläufig eingetragen gelten (§§ 3 oder 4 DSchG).

Des Weiteren bedarf der Eigentümer für Veränderungen an seinem Baudenkmal einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG. Diese Erlaubnis muss bei der Stadt Wülfrath beantragt werden. Über die Erlaubnis entscheidet die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und muss bei Beginn der Maßnahme vorliegen. Darüber hinaus ist jede Maßnahme detailliert mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn vor Bewilligung noch nicht mit den Maßnahmen begonnen wurde.

Förderbare Maßnahmen:

Gefördert werden insbesondere Aufwendungen, die durch denkmalpflegerische Maßnahmen entstehen oder die durch die Denkmaleigenschaft notwendig werden. Hierzu zählen Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung eines Baudenkmals erforderlich sind.

- Maßnahmen an der Gebäudeaußenhaut (wie Fassade, Fenster, Haustür, Klappläden, Balkon und Brüstungsgitter, Treppenaufgänge, Holzvorbauten, Dachkonstruktion, Dachdeckung),
- Maßnahmen an der denkmalwerten Innenausstattung (wie Türen, Treppenanlagen, Stuck, Farbverglasung, Malereien, historische Keramikbeläge, Parkettböden)
- Maßnahmen an denkmalwerten Außenanlagen (wie historische Einfriedigungen, Toranlagen, Gartenpavillons, Grabsteine, Brücken).

Besondere Hinweise:

Weil die Erhaltung originaler Denkmalsubstanz eines der wichtigsten Anliegen der Denkmalpflege ist, werden hierauf abzielende Maßnahmen besonders bevorzugt gefördert.

Bei geplanten Fenstererneuerungen wird zunächst geprüft, ob die vorhandenen Originalfenster noch erhaltensfähig sind. Wird die Erhaltungsfähigkeit bejaht, können nur Maßnahmen gefördert werden, die die Erhaltung der Originalfenster zum Ziel haben (z.B. Einbau von inneren Vorsatzfenstern). Bei Fassadenneuanstrichen können nur Mehrkosten anerkannt werden, wenn historisch überlieferte Fassadenfarben zur Anwendung kommen (in der Regel sind dies mineralische Farben). Dispersionsfarben, Siliconharzfarben oder Polymerisatharzfarben sind keine historisch überlieferten Anstrichmittel und können daher bei ihrer Anwendung nicht gefördert werden.

Ausbesserungen, Ergänzungen oder Rekonstruktionen an stuckierten und profilierten Putzfassaden führen regelmäßig zu Mehraufwendungen, die förderfähig sind, ebenso die notwendige Reinigung der Fassadenflächen von schädlichen (dampfsperrenden) Altanstrichen.

Antragstellung:

- Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter.
- Der formlose Antrag ist an die Stadt Wülfrath, Untere Denkmalbehörde, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, zu stellen.
- Der Antrag muss neben einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung die zum Verständnis erforderlichen Planunterlagen, Fotos und eine Kostenschätzung enthalten.

Bewilligung und Auszahlung:

- Nach der Entscheidung über die Höhe der Förderung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Es darf erst nach der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen werden. Auf Antrag kann ausnahmsweise einem Maßnahmenbeginn vor Bewilligung schriftlich zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW, Genehmigung nach Erhaltungssatzung).
- Sollten mehr Förderanträge vorliegen, als Fördergelder zur Verfügung stehen, wird in der Reihenfolge der Antragseingänge bewilligt.
- Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Hierzu sind der Unteren Denkmalbehörde die Rechnungen mit Zahlungsbelegen vorzulegen.
- Fallen die tatsächlichen Kosten geringer aus als die mit Antrag eingereichte Kostenschätzung, wird die Fördersumme angepasst.
- Bewilligte Mittel werden nicht ausgezahlt, wenn die Bedingungen dieser Richtlinien nicht erfüllt sind.
- Abweichungen in der Ausführung von den eingereichten Antragsunterlagen können zum Verlust der Förderung führen, soweit sie nicht vor Ausführung mit der Stadt Wülfrath abgestimmt wurden.
- Die geförderten Investitionen sind mindestens 10 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

Rücknahme und Widerruf:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) entsprechend.

Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht!